

# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

16.04.21 PE  
NU



Amt Gerswalde  
Bauamt  
Frau Stege  
Dorfmitte 14a  
17268 Gerswalde

Nebenstelle:

Dezernat: I  
Amt: Bauordnungsamt  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Bearbeiter(in): Frau Lange  
Zimmer-/Haus-Nr.: 349 / 1  
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4463  
Telefax: 03984/70-2399  
E-Mail: jeannette.lange@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		63- 00139-25-45	10.04.2025
Grundstück	Gerswalde, Gerswalde, ~		
Gemarkung			
Flur			
Flurstück			
Vorhaben	Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 5 Sonstiges Sondergebiet "Solarpark Gerswalde"		

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Gerswalde

Flächennutzungsplan \_\_\_\_\_

Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“

vorhabenbezogener  
Bebauungsplan (Vor-  
haben- und Erschlie-  
ßungsplan) \_\_\_\_\_

sonstige Satzung \_\_\_\_\_

Fristablauf für die Stellungnahme am: 14.02.2025  
(hier: Nachreichung von Stellungnahmen)

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

## B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

### Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

#### 1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Stangenberg: -1768

Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich und innerhalb der überplanten Gebiete befinden sich gesetzlich geschützte Biotop. Einer Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen als Sondergebiet wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

b) Rechtsgrundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21 Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Die bebaubaren Flächen des Sondergebietes Solarenergienutzung sind so zu planen, dass zu den gesetzlich geschützten Biotopen ein Mindestabstand von fünf Metern mit jeglicher Bebauung/Inanspruchnahme von Flächen eingehalten wird. Lebensräume geschützter Arten dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

#### 2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Stangenberg: -1768

Die bereits durchgeführten Untersuchungen zur Artausstattung mit Brutvögeln, Fledermäusen sowie des Vorkommens von Amphibien und Reptilien und den Aussagen zu Eingriffen in weitere Schutzgüter sind ausreichend.

Der Umweltbericht ist durch Aussagen zum Vorkommen von Groß- und Greifvögeln im Gebiet zu ergänzen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Aufgrund der Lage zum südlich der Vorhabenfläche liegenden Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Schwemmpfuhl“ (DE 2848-304) ist eine Natura 2000-Vorprüfung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000-Gebiet und den Wechselwirkungen mit diesem in den Umweltbericht zu integrieren.

### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Stangenberg: -1768

Eine Maßnahme zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollte entsprechend § 4c BauGB und den Aussagen aus Punkt 5.2 des Umweltberichts festgesetzt werden.

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /

### 4. Weiter gehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
- Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Stangenberg: -1768

Zu den in den Plangebieten liegenden gesetzlich geschützten Biotopen ist eine Zugänglichkeit für Großwildarten zu schaffen. Zu den für Großwildarten bevorzugten Rückzugsräumen in der Agrarlandschaft sind ausreichend breite Korridore zu schaffen.

Aufgrund der sich überschneidenden Kantenlängen (Ost-West- und Nord-Süd-Ausdehnung) der Anlage von weit über 1000 m, ist entsprechend der Hinweise zur naturverträglichen Gestaltung von Solarparks des KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) pro 500 m Kantenlänge mindestens ein Wildtierkorridor von mindestens 40 m Breite in die Flächen zu planen. Die zwischen den Plangebie-

ten verlaufende K7318 kann aufgrund der Verkehrsfrequentierung nicht als Wildkorridor angesetzt werden.

Die vorgesehene Anlage von Feldlerchenhabitaten in Form von unbebauten Streifen innerhalb des umzäunten Bereiches mit ca. 10 m Breite (VA2) erscheint aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen (PVA, Zaun etc.) sehr schmal. Die Streifen sind zu verbreitern oder es sind kompakte Flächen für Feldlerchenhabitate vorzusehen, die größere Abstände zu niedrigen Strukturen (mind. 20 m) oder Gehölzstrukturen (mind. 80 m) einhalten. Es lässt sich mitunter eine Kombination der offen zu haltenden Zugänge zu den Biotopen und der anzulegenden Feldlerchenhabitate schaffen.

Die geplanten Blühstreifen sind in Teilflächen alternierend im zweijährigen Rhythmus im Zeitraum 01.10. bis 28.02. zu mähen. Hierdurch soll ein teilweises Ausreifen von Samen gewährleistet werden, um Nahrungs-/Überwinterungsgrundlage für Wildtiere zu bieten.

Zur Pflege der Flächen innerhalb der PVA sollten Balkenmäher zum Einsatz kommen.

Östlich des Geltungsbereiches des vBP befindet sich eine Kompensationsfläche. Es muss sichergestellt werden, dass diese bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht beeinträchtigt wird.

Untere Wasserbehörde:

Frau Dill: -2168

Keine Einwendungen. Keine Hinweise.

Untere Bodenschutzbehörde:

Herr Stäck: -3168/ Herr Ullmann: -1583

*Hinweis:*

Auf dem Flurstück in der Gemarkung Pinnow (GW), Flur 1, Flurstück 20 befindet sich die sanierte Altablagerung „AA Pinnow, Hohlweg“, die im Altlastenkataster des Landkreises unter der ALBOKAT-Reg.-Nr.: 0246730148 registriert ist. Die Altablagerung wurde beräumt und ist seit 2004 rekultiviert.

Die Fläche liegt am östlichen Rand des Teilgeltungsbereichs 1 (Fläche E3) und wird im Vorentwurf des B-Plans für die Maßnahme VM1 „Erhalt bestehender Gehölze, Gras- und Staudenfluren sowie eines temporären Kleingewässers“ eingeplant.

Bezüglich dieser Planung bestehen keine Einwände seitens der unteren Bodenschutzbehörde.

Aus dem Punkt „VM4“ der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, aus dem Vorentwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ der Gemeinde Gerswalde geht hervor, dass die Bestimmungen der DIN 19639 einzuhalten sind. Damit verbunden ist dann auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639.

Im Baugenehmigungsverfahren wird das Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 von der Unteren Bodenschutzbehörde als Auflage gefordert.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde:

Frau Kluge-Wörpel: - 4868

Keine Einwendungen.

Bereich Landwirtschaft

Herr Fieweger: -1383

*Hinweis/ sonstige Anmerkungen:*

Aus den Unterlagen geht hervor, dass eine Fläche von ca. 67 ha, bestehend aus Flurstücken der Flur 1 und der Flur 2 in der Gemarkung Pinnow (GE), betroffen ist.

Die gesamte Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Es herrschen dort unterschiedliche Ackerzahlen vor, die sich im Rahmen von 17 bis 47 befinden. Somit handelt es sich um Sand bis stark lehmigen Sand. Diese landwirtschaftliche Nutzfläche würde durch das vorgesehene Vorhaben verloren gehen. Somit ist das Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht kritisch zu bewerten, da jeder Wegfall landwirtschaftlicher Nutzfläche im näheren oder weiteren Sinne ein Verlust von Nahrungsmitteln bedeutet.

Im Auftrag

  
René Harder  
Amtsleiter